Muster Arbeitsvertrag: Arbeitsverhinderung / Lohnfortzahlungspflicht

Arbeitsvertrag: Arbeitsverhinderung / Lohnfortzahlungspflicht

- Der Arbeitnehmer ist gegen die Folgen eines Betriebs- und Nichtbetriebs-Unfalles gemäss UVG versichert. Die Prämie der Nichtbetriebsunfallversicherung geht zu Lasten des Arbeitnehmers.
- 2. Der Arbeitnehmer ist sodann gegen die Folgen einer unverschuldeten Krankheit bei der Kollektivversicherung des Arbeitgebers versichert. Diese entschädigt 80 % des Durchschnittslohnes der vergangenen 12 Monate während max. 720 innert 900 aufeinanderfolgenden Tagen. Die Prämien der Krankentaggeldversicherung werden von den Arbeitsvertragsparteien je zur Hälfte getragen. Bezahlt die Krankenversichererin nicht, ist der Arbeitgeber für die beschränkte Dauer gemäss Zürcher Skala zur Lohnfortzahlung verpflichtet, sofern das Arbeitsverhältnis mehr als 3 Monate gedauert hat.
- 3. Absenzen infolge Schwangerschaft oder Erfüllung gesetzlicher Pflichten werden nach OR 324a (Zürcher Skala) entschädigt.
- 4. Der Arbeitnehmer hat dem Arbeitgeber die bevorstehende oder bereits (unerwartet) eingetretene Arbeitsverhinderung sofort anzuzeigen und ihn über Termine und Fristen zu informieren.
- 5. Der Arbeitgeber kann die Lohnfortzahlung kürzen oder ganz verweigern, wenn der Arbeitnehmer die Krankheit oder den Unfall absichtlich oder grobfahrlässig herbeiführte bzw. sich bewusst einer aussergewöhnlichen Gefahr oder einem Wagnis aussetzte.
- 6. Sämtliche von Dritten erbrachten Lohnersatzzahlungen wie Erwerbsausfallentschädigungen, Taggelder und Renten der Unfall-, Kranken- und Invalidenversicherer gehen im Umfang des vom Arbeitgeber bezahlten Löhne an ihn über. Die Lohnfortzahlungspflicht ist nie höher als das Quantitativ des ausbezahlten Lohns und endet jedenfalls mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses.
- 7. Im Umfang der durch den Kanton erbrachten Lohnfortzahlungspflicht gehen Ansprüche des Arbeitnehmers gegenüber haftpflichtigen Dritten auf ihn über. Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, dem Arbeitgeber alle zur Erhebung der Ansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen und an der Geltendmachung und Verfolgung der Schadenersatzansprüche mitzuwirken sowie allenfalls notwendige Abtretungserklärungen zu unterzeichnen.